

Thema des Monats Jänner 2018

Abweichende Prüfungsmethoden für behinderte und chronisch-krank Studierende

Studierende an **öffentlichen Universitäten**, die eine länger andauernde Behinderung oder chronische Erkrankung nachweisen (mittels ärztlichem Attest oder Behindertenpass ([Hier kommen Sie zur Homepage des Sozialministeriums](#))) und ihnen diese Beeinträchtigung die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode erschwert oder unmöglich macht, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode. Der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dürfen gemäß den entsprechenden Bestimmungen durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Rechtsgrundlage: § 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002.

Beispiele für abweichende Prüfungsmethoden:

Der Prüfungsmodus kann angepasst werden, indem bei einer Sehbehinderung eine Überprüfung der Leistungen statt in schriftlicher in mündlicher Form erfolgt bzw. bei einer Hörbehinderung eine Prüfung schriftlich statt mündlich. In bestimmten Fällen kann auch eine Verlängerung der Prüfungszeit gewährt werden. Weitere Möglichkeiten sind: Hinzuziehen von ÖGS-Dolmetscher/inne/n, Nutzung technischer Hilfsmittel, Prüfung in einem eigenen Raum

Erste Ansprechpersonen für die Gewährung von abweichenden Prüfungsmethoden sind in der Regel die oder der Behindertenbeauftragte der jeweiligen Universität. Sofern an einer Universität niemand mit Behinderten-Agenden betraut ist, kann die ÖH unterstützen. Jede Studierende oder jeder Studierende kann in Eigeninitiative die Lehrveranstaltungsleitung hinsichtlich der Änderung der Prüfungsmethode ansprechen.

Das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden an **Fachhochschulen** ist ebenso gesetzlich geregelt:

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.

Ein Antrag ist hier beim / bei der zuständigen Studiengangsleiter/in zu stellen.

Ebenfalls möglich sind abweichende Prüfungsmethoden an **Pädagogischen Hochschulen**, hier geregelt im Hochschul-Gesetz 2005, § 63, Abs 1 Z 11.

Das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden basiert auf den Bestimmungen des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes** dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, mit dem **Gesetzesziel gemäß § 1:**

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“